

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/170-171>

Rg **9** 2006 170 – 171

**Marie Theres Fögen**

## Trug Mose ein Kopftuch?

das schon?), jedenfalls unvermeidlichen »Lügen« der Römer von der Vergangenheit ihres Rechts liebevolle Aufmerksamkeit und gebührenden Respekt zu schenken. Mit dem Glauben an die »Tafeln« statt an den Text, an die »Sache« statt an den Autor, an die »Tatsache« statt an

deren Konstruktion ist die Wissenschaft vom römischen Recht an ihren Anfängen stehen geblieben, auch in Pavia.

Marie Theres Fögen

## Trug Mose ein Kopftuch?\*

Protestanten haben keine Beichtstühle. Allfällige Bekenntnisbedürfnisse müssen sie deshalb öffentlich befriedigen. »Credo: Ich lehre Systematische Theologie und Ethik in einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, verachte klerikale Moralrechthaberei (die es in allen Glaubensgemeinschaften gibt), schätze Geistesstreit als Klärungschance und sehe in individueller Freiheit das höchste innerweltliche Gut. Die Koordinaten meines Sehpunktes werden markiert durch liberalen Kulturprotestantismus, Kantischen Republikanismus und fanatismusresistenten Denkglauben ...« Ein umfassendes Geständnis. Was Friedrich Wilhelm Graf sonst noch schätzt oder verachtet, erfährt man aus seinem zierlichen, mit schönen Bildern verzierten und mit heißer Feder geschriebenen Buch »Moses Vermächtnis«.

FWG schätzt die Einmischung des Theologen in aktuelle Debatten. Mit Kopftuchstreit und Tierschutzregeln eröffnet er temperamentvoll seine Reflexionen über Moses. Dieser spiele – ob nun als historische oder mythische, jedenfalls als Gesetzgeberfigur – eine paradigmatische Rolle in allen monotheistischen Religionen. Als Vermittler von Gottes Gesetz repräsentiert er noch die Einheit von Moral und Recht, von Himmel und Erde, von Sakralem und Profanem.

Doch solche Einheit kann nicht wahren. Und schon durchschreiten wir bei FWG eine flinke Kurzgeschichte von Trennung und Unterscheidung: *lex aeterna, lex humana, lex positiva* ... Durch Hierarchisierung der Normen löste Thomas von Aquin die stets wieder auftauchende Frage, was im Konfliktfall von Gottesgesetz und Menschengesetz zu tun sei. Die Frage wird ein weitaus brisanteres, schier unlösbares Problem, sobald Gott unter mehreren Namen auftritt und Millionen von Menschen unterschiedlicher Kulturen die Gesetze geben. Man weiß nun nicht mehr, ob der ehemalige Garant der verlorenen Einheit, Moses, Kopftuch, Kreuz oder Kippa trug, tragen sollte oder tragen darf. FWG weiß es auch nicht. Alles historisieren heißt alles verstehen. Liberaler Kulturprotestantismus gebietet, möglichst viele Fragezeichen zu setzen.

FWG verachtet eben deshalb das Klerikale, was nahe an »katholisch«, jedenfalls gleichbedeutend mit »Deutungsmonopol« steht und zu »pfäffisch klerikal« gesteigert werden kann. Die Lektion, die seine Schrift durchzieht, lautet: Es gibt keine monotheistische Religion im Singular; es gibt nur Christentümer, Judentümer, »islamische Glaubenswelten«. Die Lektion ist wissenschaftlich schlicht: Alle Texte, auch Religionsgründungstexte, unterliegen der Interpretation,

delle XII tavole, in: Labeo 34 (1988) 323–330. Auf Seiten der Orthodoxie dann BERNARDO ALBANESE, »Privilegia«, »maximus comitiatus«, »iussum populi« (XII Tab. 9.1–2. 12.5), in: Labeo 36 (1990) 19–35, und schließlich CARLO VENTURINI, I »privilegia« da Cicerone ai Romanisti, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 56 (1990) 155–196.

\* FRIEDRICH WILHELM GRAF, Moses Vermächtnis. Über göttliche und menschliche Gesetze, München: Beck 2006, 100 S., ISBN: 3-406-54221-2

und die gute Hermeneutik lehrt seit langem, dass dabei stets »eine Vielfalt von Lesarten« herauskommt. FWGs Lektion ist aber vermutlich nicht wissenschaftlich gemeint, sondern politisch. Als solche könnte sie ein schlichtes Zeugnis von political correctness sein, spürte man nicht allenthalben, dass FWG Überzeugungstäter ist und mit Enthusiasmus den »diskursiven Streit um Glaubensweisen, Weltansichten und religiös fundierte Ethosformen« fordert. Bis wir ihn endlich haben, den lieben Gott, dem alle vernünftig denkenden und die Regeln des rationalen, herrschaftsfreien Diskurses respektierenden Menschen zustimmen können? Gleich ob er Kopftuch, Kippa oder Kreuz trägt?

FWG schätzt »modische Theoriebrillen« nicht. Nicht einmal die Brille, durch die Jan Assmann in seinen »faszinierenden Entwürfen einer Gedächtnisgeschichte« schaut. Anders als mit basalem Unverständnis für Theorie ist es nicht zu erklären, dass er Assmann den albernen Vorwurf macht, dieser knüpfe »an den postmodernen Allerweltsglauben an, dass ›Mono‹ bunte Vielfalt ausschließe und um Multikulti-Fröhlichkeit willen vielstimmige Lobgesänge auf Poly-Götter anzustimmen seien«. Ein Theologe, der – im Namen der Hermeneutik oder des liberalen Kulturprotestantismus oder des irdischen Gutes der individuellen Freiheit – »bunte Vielfalt« schätzt und (gleichzeitig!) – im Namen der Theologie – »Poly-Götter« verachtet, findet seine Freunde und Feinde selbst in einer theoretisch

und historisch makellosen Darstellung der epochalen »mosaischen Unterscheidung« wieder. FWGs Flirt mit Luhmanns »Beobachtergott« und seinen »prägnanten Unterscheidungen von heilig/unheilig, rein/unrein ...« bleibt hingegen, den Göttern sei Dank, folgenlos.

Ob FWG das Bundesverfassungsgericht schätzt oder verachtet, wird nicht ganz deutlich. Jedenfalls belehrt er, als Theologe, das Gericht ganz zu Recht, dass religiöse Symbole »hochgradig deutungsoffen« sind, meint allerdings, daraus folgern zu müssen, dem Gericht und dem Rechtsstaat stehe es nicht zu, »Glaubenssymboldeutung betreiben zu wollen«. Was er als Theologe vielleicht übersieht, ist, dass das Gericht, anders als Gott und seine Theologen, Entscheidungen über Kreuzfixe und Kopftücher im Diesseits treffen muss, dabei deuten muss, was deutungsoffen ist, und zwar auch und gerade wenn es dies nicht kann. Ein wenig Theorie wäre nützlich gewesen, um diesen kleinen Unterschied zu berücksichtigen.

Was FWG schließlich gar nicht schätzt, sind die Regeln der lateinischen Sprache: *ius humanae* (26), *leges temporalia* (26), *lex naturale* (28), *lex temporalia* (50). Weshalb man das schlanke Buch jedem freisinnigen, an kurzweiliger und kurzer Lektüre interessierten Mitmenschen schenken kann, nur nicht dem ehemaligen Lateinlehrer.

**Marie Theres Fögen**